

- a. wer Holz, Harz, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art, oder sonstige Haupt- oder Neben-Produkte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gemahrsam eines Hauses oder besiedigten Hofraumes, ferner wer landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirtschaftliche Geräthschaften vom Felde oder sonst im Freien, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld-, oder Garten-Befriedigungen, oder in Feldern, Wiesen oder Gärten, Baumstämme, Bohnenstangen, Heckenstangen u. dgl. entwendet;
- b. wer Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnlicher Absicht treibt;
- c. wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Steine bricht, Kiesel, Sand oder Erde gräbt, oder andere Fossilien entnimmt.

## §. 12.

## V o l l e n d u n g.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast, die Wurzel abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten worden ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgetropft, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengereicht oder gekehrt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesen-Erzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baume getrennt worden sind.

## §. 13.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Organen ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, dleserhalb mit den nach Art. 233 des Strafgesetzbuches eintretenden Strafen belegt werden.

**III. Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.**

## §. 14.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, erkaufte oder sonst erwochene Bau-, Brenn- oder Nutz-Holz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in den Domainenwaldungen des zuständigen Forstbes-